
Datum: 08.01.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 11. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 11 U 161/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0108.11U161.92.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 8 O 632/91
Schlagworte: Nebenpflicht vertraglich Unterlassen Rechtsstandpunkt
Normen: BGB § 276

Leitsätze:

Ein schuldrechtlicher Vertrag hat nicht die allgemeine Verpflichtung zum Inhalt, die Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche, die Ausübung von irrig angenommenen Gestaltungsrechten oder unrichtige Auslegungen von Rechtsbeziehungen zu unterlassen. Es gehört zur allgemeinen Handlungsfreiheit einer Vertragspartei, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, solange sie damit nicht gegen diejenigen Leistungspflichten verstößt, die sich ansonsten aus dem Rechtsverhältnis ergeben. Sich darüber hinaus mit unzutreffenden Rechtsauffassungen auseinandersetzen zu müssen, ist ein Risiko, das jedem Vertragsverhältnis innewohnt.

Tenor:

Auf die Berufungen beider Parteien wird das am 7. Mai 1992 verkündete Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Aachen - 8 O 632/91 - unter Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.938,17 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 13. Dezember 1991 sowie 5 % Zinsen auf 1.539,80 DM für die Zeit vom 7. März bis 12. Dezember 1991, auf 2.903,51 DM vom 1. Juni 1990 bis zum 12. Dezember 1991 und auf 2.567,42 DM vom 1. Juni bis 12. Dezember 1991 zu zahlen. Die Beklagte wird ferner verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über die von ihr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1986 aufgrund der Milch-Garantiemengen-Verordnung getätigten Milchlieferungen und ihm Einsicht in die Unterlagen über diese Milchlieferungen und deren

Abrechnung durch die Molkerei zu gewähren. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger zu 7/20 und die Beklagte zu 13/20, die des zweiten Rechtszuges der Kläger zu 2/5 und die Beklagte zu 3/5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

##blob##nbsp;

Die Berufungen beider Parteien sind zulässig. Sie sind teilweise begründet und im übrigen zurückzuweisen.

##blob##nbsp;

I.

##blob##nbsp;

Die Beklagte hat an den Kläger für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1992 noch 7.938,17 DM zu zahlen.

##blob##nbsp;

Es ist unstreitig, daß für den Kläger nicht durch Zahlungen ausgeglichene Forderungen in Höhe von 5.043,57 DM entstanden sind. In Höhe von 48,32 DM ficht die Beklagte das landgerichtliche Urteil nicht an und in Höhe von 4.995,25 DM stützt sie ihren Abweisungsantrag auf eine Aufrechnung.

##blob##nbsp;

Die Summe von 5.043,57 DM ist der Ausgangsbetrag für die nachfolgenden Berechnungen. Es kann nicht allein auf die vom Kläger eingeklagten bestimmten Einzelbeträge abgestellt werden, die sich ein-schließlich der ihm vom Landgericht zuerkannten Urteilssumme auf folgende Forderungen belaufen:

##blob##nbsp;

##blob##nbsp;

1987/88 3.350,75 DM 1989/90 2.982,39 DM 1990/91 2.646,30 DM 1991/92 1.425,75 DM
10.405,19 DM

##blob##nbsp;

Zum Teil geht es dabei nur um den Umfang der Tilgungen, auf die die Beklagte sich beruft. Die drei letzten Positionen sind an sich weitgehend unstreitig. Für 1991/92 legt die Beklagte sogar 1.492,76 DM zugrunde, die inzwischen bezahlt sein sollen. Der Betrag für dieses Milchjahr ist nach dem Vorbringen des Klägers inzwischen bei ihm ein-gegangen.

##blob##nbsp;

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

Da die Beklagte ihre Zahlungen überwiegend nicht auf ganz bestimmte Abrechnungsposten geleistet hat, kann die Höhe eines Guthabens des Klägers nur aufgrund einer Gesamtübersicht ermittelt werden. Er macht sich im übrigen hilfsweise den von der Beklagten anerkannten Saldo zu eigen.

##blob##nbsp; 19

1.) 20

##blob##nbsp; 21

Zu dem oben genannten Betrag von 5.043,57 DM kommen für das Milchjahr 1987/88 noch 1.539,80 DM hinzu. Die Beklagte hat über die Vergütung für die von ihr berücksichtigte Referenzmenge von 170.689 kg hinaus noch weitere 15.398 kg zu be-zahlen. 22

##blob##nbsp; 23

Das ergibt sich aufgrund einer sachgerechten Auslegung des Vertrages der Parteien vom 2. No-vember 1984. Hiernach soll die Beklagte auf jeden Fall eine Vergütung für eine vom Kläger an sie übertragene Referenzmenge von 119.700 kg zahlen. Zusätzlich ist ein Entgelt für die erwartete Aufstockungsmenge zu entrichten, wenn die Beklagte diese in Anspruch nimmt, weil die eigene Menge von 394.100 kg und die übernommene von 119.700 kg - zusammen 513.800 kg - nicht ausreichen. 24

##blob##nbsp; 25

Da ab 1. April 1987 3 % der Referenzmenge stillge-legt und 5,5 % ausgesetzt wurden (§§ 4 a Abs. 1, 4 b Abs. 1 MGV), standen der Beklagten die beiden Teilmengen von 394.100 kg und 119.700 kg in einem entsprechend verringerten Umfang zur Verfügung und mußte sie schon deshalb in verstärktem Maße auf die Aufstockungsmengen zurückgreifen. 26

##blob##nbsp; 27

In dem Vertrag der Parteien kommt zum Ausdruck, daß die Beklagte denjenigen Teil der Aufstockungs-menge zu bezahlen hat, den sie tatsächlich für sich in Anspruch nimmt. Das sollten nach dem Stande von 1984 die über 513.800 kg hinausgehenden Ablieferungsmengen sein, und dieser Grenzwert hat sich wegen der Stilllegungen und Aussetzungen ver-schoben. 28

##blob##nbsp; 29

Soweit dadurch die Referenzmenge des Klägers betroffen ist, haben die Parteien dem durch die Vereinbarung vom 5. November 1989 Rechnung getra-gen, wonach die Entschädigungen an den Kläger weiterzuleiten sind. Für die Herabsetzung der eigenen Referenzmenge erhält dagegen die Beklagte selbst die Entschädigung. Sie würde einen doppel-ten Vorteil erlangen, wenn sie die Reduzierung der eigenen Menge "kostenlos" aus dem über 119.700 kg hinausgehenden Kontingent des Klägers ausgleichen dürfte. 30

##blob##nbsp; 31

Daß sie so vorgehen darf, folgt insbesondere nicht ohne weiteres aus der Tatsache, daß der Kläger durch die Auskehrung der Entschädigungen zum Teil höhere Zahlungen bekommt als die vertragliche Vergütung, die sich bei ausgenutzten Aufstockungs-mengen auf 32

100,00 DM pro 1.000 kg beläuft und bei nicht ausgenutzten vollständig entfällt. In der Vereinbarung vom 5. November 1989 wird keine Beziehung hergestellt zwischen der Weiterleitung der Entschädigung und den die Beklagte betreffenden Stilllegungen und Aussetzungen, für die es demgemäß bei dem Vertrag von 1984 verbleibt. Der Abrechnung der Beklagten unter Zugrundelegung einer eigenen unveränderten Referenzmenge von 394.100 kg hat der Kläger dann auch widersprochen.

##blob##	33
Die für das Milchjahr 1984/88 noch verfügbare Referenzmenge des Klägers ergibt sich aus folgender Berechnung:	34
##blob##	35
##blob##	36
Zielmenge gemäß Antrag	37
##blob##	38
##blob##	39
vom 05.10.1984 und Be-	40
##blob##	41
##blob##	42
scheinigungen vom 16.10.1984	43
##blob##	44
##blob##	45
und 30.10.1985 228.510 kg abzüglich 11 % gemäß	46
##blob##	47
##blob##	48
§ 4 MGV 25.136 kg 203.374 kg abzüglich Stilllegung	49
##blob##	50
##blob##	51
(§ 4 a Abs. 1 Satz 1 MGV) 3 % 6.101 kg abzüglich Aussetzung	52
##blob##	53
##blob##	54
(§ 4 b Abs. 1 MGV) 5,5 % 11.186 kg 186.087 kg	55
##blob##	56

Entgegen der vom Kläger im zweiten Rechtszug vertretenen Ansicht ist der Abzug von 11 % bei der Errechnung der Zielmenge nicht schon berücksichtigt und ist nicht etwa die Ausgangsmenge mit 256.753 kg anzusetzen (256.753 kg abzüglich 11 % = 228.510 kg).	57
##blob##	58
In den Fällen der §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 2 bis 5 MGV tritt die erhöhte Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge im Sinne von § 4 MGV. Von dieser Anlieferungsmenge sind dann erst von der Molkerei ebenso wie in Fällen ohne Aufstockung Abzüge vorzunehmen, die gestaffelt sind und sich im vorliegenden Fall unstreitig auf 11 % belaufen. Demgemäß lautete schon der Antrag des Klägers vom 5. Oktober 1984 auf eine Zielmenge von 45 x 5.078 kg = 228.510 kg, ohne daß in dem Vor-druck Angaben zur Berechnung der Abzüge nach § 4 Abs. 2 MGV gemacht wurden; sie waren zutreffender-weise gar nicht vorgesehen. In der Bescheinigung des Direktors der Landwirtschaftskammer R. vom 30. Oktober 1985 ist formularmäßig vermerkt, daß die Molkerei bei der Referenzmengenberechnung einen Abzug vornimmt.	59
##blob##	60
Den Beweisangeboten des Klägers für seine gegen-teilige Auffassung ist nicht zu entsprechen; es geht um eine von Gericht zu entscheidende Rechts-frage.	61
##blob##	62
Die oben genannte Menge von 186.087 kg hat die Be-klagte voll in Anspruch angenommen:	63
##blob##	64
##blob##	65
Liefermenge 1987/88	66
##blob##	67
##blob##	68
laut Abrechnung 3/88 564.798 kg um 8,5 % gekürzte eigene	69
##blob##	70
##blob##	71
Referenzmenge 360.602 kg benötigte Fremdmengen 204.196 kg	72
##blob##	73
Die Beklagte erläutert zwar nicht, wie sich die ihr insgesamt zur Verfügung stehende Referenzmenge zusammensetzt, macht aber jedenfalls nicht geltend, vorrangig von Dritten hinzuerworbene Mengen in Anspruch genommen zu haben.	74
##blob##	75
	76

Bei insgesamt 186.087 kg ergibt sich dann gegen-über der anerkannten Vergütung von 17.068,90 DM ein Mehrbetrag von 1.539,80 DM.

##blob##nbsp; 77

2.) 78

##blob##nbsp; 79

Für die Milchjahre 1989/90 und 1990/91 sind die Aussetzungsentschädigungen in Höhe von 2.114,71 DM und 1.778,62 DM sowie Stilllegungsentschädigungen in Höhe von je 788,80 DM nicht streitig. Forde-rungen des Klägers in Höhe von 2.903,51 DM für 1989/90 und von 2.567,42 DM für 1990/91 sind demgemäß auch in der Abrechnung der Beklagten ent-halten. Sie sind ebenso wie der unstreitige Betrag für 1991/92 nur noch Abrechnungsposten in der Ge-samtaufstellung. 80

##blob##nbsp; 81

Streitig ist nur, ob die Stilllegungsentschädigun-gen für 1989/90 und 1990/91 jeweils 867,68 DM statt 788,80 DM betragen. 82

##blob##nbsp; 83

Dieser Mehrbetrag von insgesamt 157,76 DM kann dem Kläger nicht zuerkannt werden. Die Parteien streiten zwar nur darum, ob sich die Entschädigung für die Stilllegung von 1 % gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 2 MGV auf zwei Raten von 440,00 DM oder von 400,00 DM pro 1.000 kg beläuft. Die Regelungen des § 4 a Abs. 2 und 3 MGV über eine derartige Entschädigung betreffen jedoch nur die Stilllegung nach § 4 a Abs. 1 Satz 1 MGV, und eine andere Rechtsgrundlage für eine Entschädigung im Fall von Satz 2 ist von den Parteien trotz Aufforderung nicht bezeichnet worden und ist auch sonst nicht ersichtlich. 84

##blob##nbsp; 85

3.) 86

##blob##nbsp; 87

Die Forderung des Klägers ist um weitere 1.354,80 DM höher, weil das Vorbringen der Beklag-ten zu Zahlungen und Verrechnungen nicht im vollen Umfang begründet ist. 88

##blob##nbsp; 89

Der Kläger beanstandet mit Recht, daß als Zahlungen an die Raiffeisenbank S. ein um 1.350,72 DM zu hoher Betrag in Ansatz gebracht ist. Statt Zahlungen in der behaupteten Höhe von 64.298,15 DM hat die Beklagte nur Leistungen in Höhe von 63.000,43 DM dargetan und nur in Höhe von 62.947,43 DM belegt. Entgegen ihrer Ansicht findet diese Abweichung nicht ihre Erklärung darin, daß die Überweisung vom 15. Dezember 1989 nicht berücksichtigt worden wäre. Vielmehr ergeben die Beträge, die die Beklagte unter I. 3. d) auf Seite 10 ihrer Berufungsbegründung aufgezählt hat, unter Einbeziehung der nicht zweifelhaften und auch nicht betrittenen Überweisung vom 15. Dezem-ber 1989 nur 63.000,43 DM, weshalb nach dem ei-genen Vorbringen der Beklagten gegenüber der Auf-stellung der Bank nur ein restlicher Unterschieds-betrag von 53,00 DM verbleibt. 90

##blob##nbsp;

Dieser ergibt sich daraus, daß die Beklagte für den 15. Dezember 1989 und den 9. 92
Januar 1990 Überweisungen von je 1.350,72 DM, zusammen also 2.701,44 DM,
behauptet, während die Bank unter dem 9. Januar 1990 einen offenbar zusammengefaßten
und die Überweisung von Dezember 1989 enthaltenden Betrag von 2.648,44 DM bescheinigt
hat. Das deutet darauf hin, daß die zweite einbezogene Überweisung nur 1.297,72 DM zum
Gegenstand gehabt hat. Wie es sich damit verhält bleibt aber letztlich offen, was zu Lasten
der darlegungspflichtigen Beklagten geht.

##blob##nbsp; 93

Zu einer weiteren Mehrforderung des Klägers in Hö-he von 4,08 DM führt die Tatsache, 94
daß die Beklag-te zu Unrecht Ansprüche des Klägers und ihre Lei-stungen für die Monate
April bis Juli 1992 in die Abrechnung einbezogen hat.

##blob##nbsp; 95

Sie nimmt für diesen Zeitraum folgende Gegenüber-stellung vor: 96

##blob##nbsp; 97

##blob##nbsp; 98

Zahlungen an A. 99

##blob##nbsp; 100

##blob##nbsp; 101

N. 4 x 200,00 DM 800,00 DM Zahlungen an die 102

##blob##nbsp; 103

##blob##nbsp; 104

Raiffeisenbank 105

##blob##nbsp; 106

##blob##nbsp; 107

4 x 1.350,72 DM 5.402,88 DM 6.202,88 DM Forderung des Klägers 6.198,80 DM 108
"Überzahlung" 4,08 DM

##blob##nbsp; 109

Es besteht für die Beklagte jedoch kein fälliger Rückzahlungsanspruch, der zur 110
Verrechnung mit An-sprüchen des Klägers aus früheren Milchjahren ge-eignet wäre. Bei
den Leistungen der Beklagten für die Monate April bis Juli 1992 handelt es sich um
Abschlagszahlungen auf Forderungen, die sich bei der Endabrechnung als begründet
erweisen werden. Dieser Rechtsgrund, bei dem eine gewisse Ungenau-igkeit in Kauf
genommen wird, ist nicht entfallen.

##blob##nbsp;

Einige Schreibfehler bei Zahlenangaben der Be-klagten wirken sich dagegen nicht auf die 112
Ge-samtsumme aus, sondern sind rechnerisch zutref-fend berücksichtigt. Das gilt nicht
nur für den vom Kläger genannten Betrag von 1.588,00 DM auf Seite 11 der
Berufungsbegründung unter g) (richtig 1.500,88 DM), sondern auch für die auf Seite 9 unter
b) für die Zeit vom 15. Januar bis 15. März 1988 mit monatlich 797,85 DM ange-gebenen
Zahlungen (richtig 797,50 DM), für die auf Seite 10 unter d) mit monatlich 1.350,76 DM
genannten Leistungen für die Zeit vom 10. Februar bis 20. Juli 1992 (richtig 1.350,72 DM)
und für den auf Seite 11 unter e) aufgeführten Betrag von 328,27 DM (richtig 328,97 DM).

##blob##nbsp;

113

Bei den Zahlungen an die Firma H. und G. (Seite 9 der Berufungsbegründung unter b) 114
besteht für den Zeitraum vom 15. April 1987 bis zum 15. Janu-ar 1988 Übereinstimmung
zwischen der Aufzählung der Beklagten und der Anlage zum nachgelassenen Schriftsatz des
Klägers vom 16. Dezember 1992. Die darin ebenfalls aufgeführten Beträge aus der Zeit bis
März 1987 sind nicht Gegenstand des Rechts-streits, der erst die Abrechnung ab 1. April
1987 betrifft. Da der Kontoauszug vom 22. Januar 1988 stammt, kann er die weiteren von der
Beklagten ge-nannten Zahlungen von Februar und März 1988 nicht erfassen, die im übrigen
durch Kontoauszüge belegt sind.

##blob##nbsp;

115

Insgesamt ergibt sich damit folgender Anspruch des Klägers: 116

##blob##nbsp;

117

##blob##nbsp;

118

Unstreitiger "Ausgangs-

119

##blob##nbsp;

120

##blob##nbsp;

121

betrag" 5.043,57 DM Mehrbetrag für 1987/88 1.539,80 DM geringere Tilgung 1.350,72 DM 122
Verrechnung aus 1992/93 4,08 DM 7.938,17 DM

##blob##nbsp;

123

4.)

124

##blob##nbsp;

125

Diese Forderung ist nicht in Höhe von 4.995,25 DM durch die Aufrechnung der Beklagten 126
mit einem Ersatzanspruch wegen Anwaltskosten erloschen. Die Gegenforderung der
Beklagten ist unbegründet, denn das Schreiben des Klägers vom 30. Juli 1991, durch dessen
Beantwortung die Kosten entstanden sein sollen, ist nicht als eine zum Schadensersatz ver-
pflichtende Vertragsverletzung des Klägers zu wer-ten. Ein schuldrechtlicher Vertrag hat nicht
die allgemeine Verpflichtung zum Inhalt, die Geltend-machung vermeintlicher Ansprüche, die
Ausübung von irrig angenommenen Gestaltungsrechten oder unrich-tige Auslegungen der
Rechtsbeziehungen zu unter-lassen. Es gehört zur allgemeinen Handlungsfrei-heit einer

Vertragspartei, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, solange sie damit nicht gegen diejenigen Leistungspflichten verstößt, die sich ansonsten aus dem Rechtsverhältnis ergeben. Sich darüber hinaus mit unzutreffenden Rechtsauffassungen auseinandersetzen zu müssen, ist ein Risiko, das jedem Vertragsverhältnis innewohnt.

###blob###nbsp; 127

Das Reichsgericht hat in dem Urteil vom 26. August 1943, auf das die Beklagte sich beruft (RGZ 171/297), die unbegründete Verweigerung der Abnahme beim Werkvertrag als Verstoß gegen eine vertragliche Hauptpflicht angesehen. Ein vergleichbarer Fall liegt hier nicht vor. 128

###blob###nbsp; 129

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. März 1979 (NJW 1980/189) die Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, die Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche könne nicht an sich schon eine Vertragsverletzung sein. Er hat auch die Erhebung einer unbegründeten Klage nicht als Vertragsverstoß angesehen (NJW 1956/788) und hat nicht etwa nur im Hinblick auf die prozeßrechtlichen Kostenerstattungspflichten den Eintritt eines weiteren Schadens verneint. Eine Schadensersatzpflicht wegen der Maßnahmen, zu denen ein Beklagter sich veranlaßt gesehen hat, besteht vielmehr schon dem Grunde nach nicht. 130

###blob###nbsp; 131

Nur diese Abgrenzung wird der Lebenswirklichkeit gerecht, in der es ständig vorkommt, daß Meinungsverschiedenheiten über die Rechtslage ausgetragen werden. 132

###blob###nbsp; 133

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich für die Zeit ab 13. Dezember 1991 aus §§ 291, 288 BGB. Die Urteilssumme war zu diesem Zeitpunkt bereits in vollem Umfang fällig. Die Überprüfung ergibt, daß sich die Rückstände danach nicht noch erhöht haben. Ein Zinssatz von 5 % ist unstreitig zwischen den Parteien vereinbart. 134

###blob###nbsp; 135

Bei dem Betrag von 1.539,80 DM kommen gemäß §§ 284, 288 Zinsen für die Zeit vom 7. März bis 12. Dezember 1991 hinzu. Diese Forderung ist von der Beklagten nicht anerkannt und demgemäß auch nicht durch ihre Leistungen erfüllt worden. 136

###blob###nbsp; 137

Die Entschädigungen für Stilllegungen und Aussetzungen sind nach dem Vertrag vom 5. November 1989 zu verzinsen, ohne daß es darauf ankommt, ob sich die Beklagte im Verzug befunden hat. Auch diese Ansprüche waren nicht durch Teilleistungen der Beklagten erfüllt. Sie hatte eine Weiterleitung an den Kläger zunächst zurückgestellt wegen des Fehlens seiner Unterschrift unter der Ergänzungsvereinbarung vom 5. November 1989, und es ist nicht ersichtlich, daß die Erfüllung bis zur Klageerhebung nachgeholt worden ist. 138

###blob###nbsp; 139

II. 140

##blob##nbsp;	141
Das Auskunftsverlangen des Klägers gemäß Vertrag vom 2. November 1984 ist nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1986 begründet.	142
##blob##nbsp;	143
Für das Milchjahr 1986/87 vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1987 ist der Anspruch erfüllt. Wie der Kläger nicht in Abrede stellt, hat er am 20. Juni 1987 von der Abrechnung 3/87 der May-Werke Kenntnis erhalten, worin die Milchlieferung für März 1987 sowie für das gesamte Milchjahr 1986/87 ausgewiesen ist. Er legt auch nicht dar, weshalb etwas anderes gelten soll als für das Milchjahr 1987/88, für das er die Abrechnung 3/88 anerkennt und seine Auskunftsklage schon im ersten Rechtszug zurückgenommen hat.	144
##blob##nbsp;	145
Für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1992 besteht kein Bedürfnis für weitergehende Angaben, als der Kläger sie schon erhalten hat. Das ergibt sich aus dem Zweck des Auskunftsanspruchs, der es dem Kläger ermöglichen soll, seine Vergütung selbst zu beurteilen und zu errechnen.	146
##blob##nbsp;	147
Es ist unstreitig, daß nach der von der Beklagten zu dem Abzug von 11 % vertretenen und oben als zutreffend gewerteten Berechnungsweise die Referenzmengen des Klägers voll ausgenutzt worden sind. Er begründet sein Auskunftsverlangen vor dem genannten Zeitraum nur damit, wegen der von ihm zugrundegelegten höheren Obergrenze benötige er Angaben über etwaige weitere Ablieferungsmengen. Da jedoch eine derartige Auslegung und ein entsprechender weiterer Vergütungsanspruch aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen, entfällt auch ein Bedürfnis für zusätzliche Unterrichtungen.	148
##blob##nbsp;	149
Auskünfte für die Zeit nach dem 31. März 1992 sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits. So hat schon das Landgericht die Anträge des Klägers verstanden, und insoweit hat sich auch im zweiten Rechtszug nichts geändert.	150
##blob##nbsp;	151
Der Auskunftsanspruch für das erste Quartal 1986 ist dagegen begründet. Nach dem Vertrag vom 2. November 1984 ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Auskunft über die von ihr an die Molkerei gelieferten Milchmengen zu erteilen. Im Jahre 1986 stand ihr schon die Aufstockungsmenge zur Verfügung, für die sie im Fall der Inanspruchnahme eine Vergütung zu zahlen hat. Die Bescheinigung der Landwirtschaftskammer R. vom 30. Oktober 1985 deutet darauf hin, daß die Zielmenge von 228.510 kg ab 1. Januar 1986 wirksam geworden ist. Jedenfalls liegt der maßgebliche Stichtag nicht später.	152
##blob##nbsp;	153
Die Erklärung im Schriftsatz vom 1. Dezember 1992, es sei nur die Basisgarantiemenge von 119.700 kg ausgeschöpft worden, nicht dagegen die Aufstockungsmenge, stellt nicht die geschuldete Auskunft dar. Die Angabe ist ohnehin nicht dahin zu verstehen, es seien unter Ausnutzung der vom Kläger übertragenen Referenzmenge genau 119.700 kg geliefert	154

worden. Sie besagt vielmehr, daß jedenfalls die Aufstockungsmenge nicht benötigt worden sei. Das kann der Kläger nur überprüfen, wenn ihm die Ablieferungsmenge genannt und belegt wird.

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166